



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

In Schleswig-Holstein gibt es bislang keine spezielle gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung staatlicher Lotterien und Sportwetten. Die vom NordwestLotto Schleswig-Holstein angebotenen Lotterien und Sportwetten werden auf der Grundlage der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. S. 283) und des Gesetzes über Sportwetten vom 2. November 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 207) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom Land veranstaltet.

Die Landesregierung beabsichtigt, das NordwestLotto an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verkaufen. Die künftige Betreibergesellschaft soll für die Veranstaltung der bisher staatlichen Lotterien und Sportwetten Konzessionen erhalten und den daraus erwirtschafteten Überschuss größtenteils durch Konzessionsabgaben an das Land abführen.

Hierzu bedarf es einer neuen gesetzlichen Grundlage, die gleichzeitig den Erfordernissen des von den Ländern auf Grund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vorbereiteten Staatsvertrages für das Lotteriewesen in Deutschland entspricht.

B. Lösung

Es wird ein neues Gesetz über die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten in öffentlicher Trägerschaft geschaffen. Veranstalterin oder Veranstalter kann danach nur das Land selbst, eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Gesellschaft des Privatrechts sein, deren Anteile durch das Land oder eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vollständig oder überwiegend gehalten werden.

Mit Ausnahme des Landes bedürfen die genannten Träger für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten der Konzessionserteilung durch das Finanzministerium. Sie haben an das Land Konzessionsabgaben abzuführen, deren Höhe durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Die Verwendung eines Teils der Einnahmen aus den Konzessionsabgaben für bestimmte gemeinnützige Zwecke wird gesetzlich festgelegt. So soll die Konzessions-

abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) wie bisher für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 verwendet werden und von der Konzessionsabgabe aus der Lotterie GlücksSpirale sollen die bisherigen Destinatäre weiterhin Anteile erhalten. Für weitere gemeinnützige Förderzwecke (Sport, Verbraucherinsolvenzberatung, Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und Stiftung Naturschutz) sind feste Anteile an dem Aufkommen der Konzessionsabgaben vorgesehen. Für die Sportförderung, für die auf Grund der besonderen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports ein Mindestbetrag garantiert werden soll, wird eine spezielle Bestimmung über die Verwendung der Fördermittel geschaffen. Die verbleibenden Erträge aus den Konzessionsabgaben werden nach Maßgabe des Landeshaushalts für öffentliche Aufgaben des Landes verwendet; dabei ist zu erwarten, dass das Land, wie bisher bei den eingenommenen Zweckerträgen, mehr Ausgaben für gemeinnützige Zwecke leistet, als Konzessionsabgaben vereinnahmt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten.

Durch das Gesetz soll jedoch die Privatisierung des NordwestLotto Schleswig-Holstein, d. h. der Verkauf an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, ermöglicht werden. Das Land wird nach dieser Privatisierung keine Zweckerträge, sondern stattdessen Konzessionsabgaben erhalten. Diese werden so zu bemessen sein, dass der Investitionsbank ein angemessener Betrag zur Refinanzierung des Kaufpreises verbleibt. Dies entspricht dem Gebot der Substanzerhaltung der Zweckvermögen und des Gesamtkostendeckungsprinzips nach § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Investitionsbankgesetz. Der bisher im Landeshaushalt vereinnahmte Überschuss des NordwestLotto verbleibt deshalb in Zukunft der Investitionsbank. Der Überschuss für das Jahr 2003 ist im Haushaltsentwurf 2004 mit 4,0 Mio. EUR veranschlagt.

2. Verwaltungsaufwand

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums ist mit einem geringfügig höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen, weil künftig Konzessionen erteilt und überwacht werden müssen. Die genaue Höhe ist nicht bezifferbar.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Federführung

Innenministerium

Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Glücksspielen durch das Land Schleswig-Holstein, durch eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts oder durch eine Gesellschaft in der Rechtsform des Privatrechts, deren Anteile das Land oder eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vollständig oder überwiegend hält.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
 2. den Betrieb der Spielbanken und die dort zugelassenen Spiele,
 3. die von der Norddeutschen Klassenlotterie veranstalteten Lotterien,
 4. Lotterien und Ausspielungen anderer Veranstalterinnen oder Veranstalter.

§ 2 Glücksspiele

Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Lotterien, Ausspielungen, Zusatzlotterien und -ausspielungen sowie Wetten über den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten), die landesweit angeboten werden.

§ 3 Konzession

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Genannten bedürfen mit Ausnahme des Landes zur Veranstaltung von Glücksspielen einer Zulassung (Konzession) des Finanzministeriums.
- (2) Durch die Konzession werden Art und Form sowie der Umfang der zugelassenen Glücksspiele bestimmt. Die Konzession kann Auflagen und Bedingungen, insbesondere über eine Haftungsrücklage enthalten. Die Konzession wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, der frühestens zehn Jahre nach Erteilung der ersten Konzession für die Veranstalterin oder den Veranstalter wirksam wird und spätestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden erklärt werden soll.
- (3) Das Land kann Glücksspiele ohne behördliche Zulassung und Genehmigungen veranstalten. Es kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Gesellschaft in der Rechtsform des privaten Rechts mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen.
- (4) Glücksspiele dürfen nur veranstaltet und zugelassen werden, wenn
 1. diese dem Ziel dienen, das natürliche Spielbedürfnis der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern und
 2. zu erwarten ist, dass der Überschuss, die Gewinnausschüttung und die Kosten der Veranstaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 4 Spielbedingungen

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft Regelungen zur Durchführung der Veranstaltung (Spielbedingungen). Sie bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums.
- (2) In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über
 1. die Voraussetzungen unter denen ein Spielvertrag zustande kommt,

2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Frist innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können,
5. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und
6. die Auszahlung der Gewinne.

§ 5 Gemeinsame Veranstaltung und Durchführung mit anderen Ländern

Glücksspiele können mit Genehmigung des Finanzministeriums gemeinsam mit anderen Ländern oder Lotterieunternehmen anderer Länder veranstaltet und durchgeführt werden.

§ 6 Anderweitige Betätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters

Eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums. Diese darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Glücksspiele hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Konzessionsabgaben an das Land abzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Konzessionsabgabe ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen, soweit dies in der Konzession so bestimmt ist. Das Finanzministerium regelt durch Rechtsverordnung die Höhe der Konzessionsabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange.

- (2) Die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Konzessionsabgabe werden in der Konzession festgelegt.

§ 8 Verwendung der Konzessionsabgaben

- (1) Die Konzessionsabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes eingegangen ist.
- (2) Die Konzessionsabgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie,, (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Konzessionsabgabe, dessen Höhe in der Konzession festgelegt wird.
- (3) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind
- a) 8 %, mindestens 6,3 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 9),
 - b) 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
 - c) 3,1 % für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs sowie
 - d) 1 % für die Stiftung Naturschutz
- zu verwenden.

§ 9 Sportförderung

- (1) Von dem in § 8 Abs. 3 Buchst. a genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen

Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und –verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicher zu stellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

§ 10 Aufsicht

Das Finanzministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet, die Konzessionsabgaben abgeführt und die mit der Konzession verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden, und trifft zur Durchführung der Aufsicht die geeigneten Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen. Es kann insbesondere

1. die Konzession widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen, insbesondere wenn gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die mit der Konzession verfügten Nebenbestimmungen verstoßen wird,
2. den Spielbetrieb auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen der Veranstalterin oder des Veranstalters und der mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen einsehen und

4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien der Veranstalterin oder des Veranstalters teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

§ 8 und § 9 treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele

In Schleswig-Holstein gibt es bislang keine spezielle gesetzliche Regelung für die Veranstaltung staatlicher Lotterien und Sportwetten. Das Land veranstaltet die vom NordwestLotto Schleswig-Holstein angebotenen Lotterien und Sportwetten auf der Grundlage der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) und des Gesetzes über Sportwetten vom 2. November 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 207). Die staatlichen Lotterien und Sportwetten Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend, Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch, Fußball-Toto, Spiel 77, Oddset-Wette, Losbrieflotterie, Super 6, Lotterie BINGO und GlücksSpirale werden von der HSH Nordbank als Rechtsnachfolgerin der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale im Auftrag des Landes in seinem Namen und für seine Rechnung unter der Bezeichnung „NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein“ durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten in direkter oder mittelbarer Trägerschaft des Landes geschaffen. Damit wird auch der beabsichtigte Verkauf des NordwestLotto an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ermöglicht. Die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten in mittelbarer Trägerschaft des Landes bedarf künftig der Erteilung von Konzessionen. Der Großteil des daraus erwirtschafteten Überschusses wird durch an das Land zu leistende Konzessionsabgaben abgeschöpft.

Die durch die Lotterieverordnung vorgegebene Zweckbindung der dem Land zufließenden Erträge aus den staatlichen Lotterien und Sportwetten mit Ausgaben des Landes für gemeinnützige Zwecke verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf die Zweckbindung soll deshalb zukünftig zum Teil verzichtet werden. Dafür sind im Gesetz für bestimmte gemeinnützige Förderzwecke (Sport, Verbraucherinsolvenzberatung, Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, und Stiftung Naturschutz) feste Anteile an dem Aufkommen aus den Konzessionsabgaben vorgesehen. Damit wird den Empfängern dieser Mittel eine gewisse Planungssicherheit gegeben

und die jährliche Entscheidung über die Höhe der Förderung wird durch eine auf Dauer angelegte gesetzliche Regelung ersetzt. Wie bisher wird die Konzessionsabgabe aus der Lotterie BINGO für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie der Entwicklungsarbeit verwendet und aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz Anteile der Konzessionsabgabe. Die verbleibenden Erträge aus den Konzessionsabgaben verwendet das Land im Rahmen des Landeshaushalts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Damit wird dem bundesweit geltenden Prinzip Rechnung getragen, dass ein erheblicher Teil der Erträge aus der Veranstaltung von Glücksspielen, die von Gesetzgebung (§ 284 ff. StGB) und Rechtsprechung grundsätzlich als sozialschädlich angesehenen werden, der Allgemeinheit zugute kommen muss, indem daraus gemeinnützige und andere öffentliche Zwecke gefördert werden.

Privat veranstaltete Lotterien und Ausspielungen von gemeinnützigen Verbänden und Organisationen werden von dem Gesetzentwurf nicht erfasst. Die Zulassung privater Lotterien und Ausspielungen soll bundeseinheitlich durch den auf Grund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vorbereiteten Staatsvertrag zum Lotteriewesen geregelt werden. Für staatliche Lotterien und Sportwetten ist im Staatsvertrag eine Öffnungsklausel vorgesehen, wonach die Länder auf gesetzlicher Grundlage entweder selbst oder in unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Trägerschaft ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherstellen, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und insbesondere ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele zu verhindern. Diesen Vorgaben trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten.

Das Gesetz soll jedoch die Grundlage für eine Privatisierung des NordwestLotto Schleswig-Holstein, d.h. für den Verkauf an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, bilden. Das Land wird zukünftig keine Zweckerträge, sondern stattdessen Konzessionsabgaben erhalten. Diese werden so zu bemessen sein, dass der Investitionsbank ein angemessener Betrag zur Refinanzierung des Kaufpreises verbleibt. Dies ent-

spricht dem Gebot der Substanzerhaltung der Zweckvermögen und des Gesamtkostendeckungsprinzips nach § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Investitionsbankgesetz. Danach dürfen neue Aufgaben auf die Investitionsbank nur übertragen werden, wenn die Deckung der dadurch entstehenden Aufwendungen gewährleistet ist. Der bisher im Landeshaushalt vereinnahmte Überschuss des NordwestLotto verbleibt deshalb in Zukunft der Investitionsbank. Der Überschuss für das Jahr 2003 ist im Haushaltsentwurf 2004 mit 4,0 Mio. € veranschlagt.

Dadurch, dass die geplanten Konzessionsabgaben, anders als die bisherigen Zweckerträge teilweise nicht mehr der Zweckbindung für gemeinnützige Zwecke unterliegen, werden sich keine Veränderungen hinsichtlich der tatsächlichen Verwendung der Mittel ergeben, weil darüber, welche Zwecke in welcher Höhe gefördert werden, wie bisher im Rahmen des Landeshaushalts entschieden wird.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser Anwendungsbereich erstreckt sich allein auf solche Glücksspiele, die durch das Land Schleswig-Holstein in den in Absatz 1 genannten Rechtsformen veranstaltet werden. Damit ist gleichzeitig festgelegt, dass die Veranstaltung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes nur in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft des Landes erfolgen kann. Diese Beschränkung geschieht vor dem Hintergrund des ordnungsrechtlichen Anliegens, die mit der Veranstaltung von Glücksspielen verbundenen Gefahren möglichst weitgehend zu begrenzen und dies durch die erhöhte Möglichkeit der Einflussnahme und Kontrolle des Landes aufgrund der öffentlichen Trägerschaft zu gewährleisten. Die Beschränkung des möglichen Veranstalterkreises entspricht auch den Vorgaben des in Vorbereitung befindlichen Staatsvertrages zum Lotteriewesen, der vorsieht, die Veranstaltung von Glücksspielen mit einem besonderen Gefährdungspotential (z. B. Jackpotlotterien, Sportwetten) nur den Ländern selbst oder Trägern vorzubehalten, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind.

Absatz 2 grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes von anderweitig geregelten Bereichen des Glücksspiels wie Pferderennwetten (Nr. 1), Spielbanken (Nr. 2), Norddeutsche Klassenlotterie (Nr. 3) sowie Lotterien und Ausspielungen anderer Veranstalterinnen und Veranstalter (Nr. 4) ab. Für Wetten im Bereich des Pferderennsports gelten die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. S. 393). Der Betrieb der Spielbanken und der dort zugelassenen Spiele richtet sich nach dem Spielbankgesetz vom 29.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 78) und der Spielordnung vom 18.02.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 106). Die von der Norddeutschen Klassenlotterie veranstalteten Lotterien regelt das Gesetz über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen vom 01.12.1947 (GVOBl. Schl.-H. 1948, S. 21). Auf Lotterien und Ausspielungen anderer Veranstalterinnen und Veranstalter findet die Lotterieverordnung vom 06.03.1937 i. d. F. d. B. v. 31.12.1971 (RGBl. S. 283) Anwendung. Die Lotterieverordnung soll durch den in Vorbereitung befindlichen Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ersetzt werden.

Zu § 2

§ 2 gibt eine Definition des im Gesetz verwendeten Oberbegriffs Glücksspiel. Danach werden von diesem Begriff sowohl Lotterien, Ausspielungen, Zusatzlotterien und Zusatzausspielungen als auch Wetten über den Ausgang von Sportereignissen, sog. Sportwetten, erfasst. Der hier verwendete Glücksspielbegriff ist damit enger als in § 284 StGB, durch den die unerlaubte Veranstaltung jeglichen Glücksspiels unter Strafe gestellt wird.

Zu § 3

Für die Veranstaltung von Glücksspielen durch eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts oder durch eine Gesellschaft in der Rechtsform des Privatrechts, deren Anteile das Land oder eine vom Land errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vollständig oder überwiegend hält, ist die Erteilung von Konzessionen durch das Finanzministerium erforderlich; das Finanzministerium ist auch bisher schon zuständig für die Veranstaltung der staatlichen Lotterien und Sportwetten. Ist das Land selbst Veranstalter von Glücksspielen bedarf es entspre-

chend der bisherigen Praxis naturgemäß keiner behördlichen Zulassung oder Genehmigungen.

Absatz 2 regelt, dass in der Konzession sowohl Art und Form als auch der Umfang der zugelassenen Glücksspiele bestimmt wird. Zudem kann die Konzession unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Anstelle einer zeitlichen Befristung ist die Konzession mit einem Widerrufsvorbehalt auszustatten. Um dem veranstaltenden Unternehmen eine gewisse Planungssicherheit einzuräumen, kann dieser Widerruf frühestens 10 Jahre nach Erteilung der ersten Konzession für dieses Unternehmen wirksam werden. Später erteilte weitere Konzessionen für dasselbe Unternehmen bleiben bei der Bemessung der Zehnjahresfrist unberücksichtigt. Damit sich das Unternehmen auf das Auslaufen der Konzession einstellen kann, soll der Widerruf spätestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden erklärt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch eine kürzere Frist in Betracht kommen, z. B. wenn eine Konzession für eine neue Lotterie erteilt worden ist. Die Möglichkeit des Widerrufs der Konzession nach § 10 Satz 2 Nr. 1, insbesondere bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen Nebenbestimmungen der Konzession, sowie nach Maßgabe des § 117 Landesverwaltungsgesetz bleibt davon unberührt.

Absatz 3 stellt klar, dass das Land wie bisher Glücksspiele ohne behördliche Zulassung und Genehmigungen veranstalten darf und dabei eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Gesellschaft des Privatrechts mit der Durchführung beauftragen kann.

Absatz 4 verdeutlicht in Nummer 1 den ordnungsrechtlichen Auftrag des Landes, Glücksspiele nur in dem Umfang zu veranstalten oder zuzulassen, dass dem natürlichen Spielbedürfnis der Bevölkerung ein ordnungsgemäßes und überwachtes Spielangebot gegenübersteht und damit die Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken verhindert wird. In Nummer 2 wird der schon nach der Lotterieverordnung geltende Grundsatz übernommen, dass Glücksspiele nur zulässig sind, wenn Überschuss, Gewinnausschüttung und Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Zu § 4

Die durch die Veranstalterin oder den Veranstalter getroffenen Spielbedingungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums, das wie bisher die Aufsicht über die in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien ausüben soll.

Absatz 2 legt die Mindestanforderungen fest, denen die Spielbedingungen genügen müssen. Diese Spielbedingungen stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Spielern und der Veranstalterin oder dem Veranstalter dar. Nähere Eingrenzungen sind ordnungsrechtlich nicht notwendig und im Hinblick auf das Erfordernis gleichartiger Regelungen im Deutschen Lotto- und Totoblock auch nicht zweckmäßig. Darüber hinaus kann das Finanzministerium durch das Genehmigungserfordernis weitere aufsichtsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ausüben. Zudem bleibt durch die Beschränkung auf wenige gesetzliche Voraussetzungen die notwendige Offenheit für unterschiedliche Formen der Spielabwicklung erhalten, wie der Einsatz elektronischer Kommunikationstechniken (z. B. Online-Verfahren, Internet, Online-Dienste).

Zu § 5

§ 5 stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Praxis die Veranstaltung und die Durchführung von Glücksspielen gemeinsam mit anderen Ländern bzw. mit deren Lotterieunternehmen erfolgen können. Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern bzw. deren Lotterieunternehmen bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums. Die Glücksspiele im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfs werden gegenwärtig zusammen mit Mitgliedern des Deutschen Lotto- und Totoblocks aus anderen Ländern veranstaltet und durchgeführt.

Zu § 6

Die Genehmigungsbedürftigkeit anderweitiger wirtschaftlicher Betätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters der durch das Gesetz erfassten Glücksspiele soll sicherstellen, dass die Durchführung der Veranstaltungen und die Solidität der Veranstalterin oder des Veranstalters nicht durch anderweitiges wirtschaftliches Engagement beeinträchtigt werden. Die Genehmigung einer solchen anderweitigen wirtschaftlichen Betätigung ist beim Finanzministerium einzuholen.

Zu § 7

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Sonderabgabe, die auf der Sachgesetzgebungskompetenz der Artikel 70 ff. GG beruht. Die Erhebung einer Sonderabgabe setzt grundsätzlich voraus, dass das Abgabeaufkommen im Interesse der Abgabepflichtigen verwendet wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da die Veranstalterin oder der Veranstalter von Glücksspielen nicht von der Konzessionsabgabe profitiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine sog. fremdnützige Sonderabgabe aber dann zulässig, wenn eine besondere Verantwortung des in Anspruch genommenen Pflichtigen der Allgemeinheit gegenüber besteht (BVerfGE 55, 274, 307). Das ist hier gegeben. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Glücksspiels durch Erteilung einer Konzession wird nur zugelassen, um das natürliche Spielbedürfnis der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken (§ 3 Abs. 4). Das schließt die Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten und gewerblichen Gewinnzwecken aus. Es ist daher zwingend notwendig, den Grossteil des durch Glücksspiel erwirtschafteten Überschusses durch eine Konzessionsabgabe abzuschöpfen und diese nach Maßgabe des § 8 für gemeinnützige und andere öffentliche Zwecke zu verwenden. Dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Transparenzgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben über den Landeshaushalt laufen.

Alle konzessionsbedürftigen Veranstaltungen von Glücksspielen (§ 3 Abs. 1) unterliegen der Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgaben wird vom Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Bei der Höhe der Konzessionsabgabe ist insbesondere der glücksspielrechtliche Grundsatz zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil des Überschusses aus der Veranstaltung von Glücksspielen für gemeinnützige und andere öffentliche Zwecke abzuschöpfen ist, wobei auch auf das angemessene Verhältnis von Überschuss, Gewinnausschüttung und Kosten (§ 3 Abs. 4 Nummer 2) zu achten ist.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Verwendung eines Teils der Konzessionsabgaben. Der verbleibende Teil wird für öffentliche Aufgaben des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts verwendet.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass aus den Konzessionsabgaben zunächst die Verpflichtungen des Landes im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach diesem Gesetz zu erfüllen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Leistungen auf Grund des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 sowie des (geplanten) Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Konzessionsabgabe aus der Lotterie BINGO entsprechend der bisherigen Praxis für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21, die auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) im Juni 1992 von mehr als 170 Staaten verabschiedet wurde, zu verwenden ist. Dies ist sachgerecht, weil bei der Veranstaltung der Lotterie ausdrücklich auf die Verwendung des Zweckertrages zur Förderung von Umwelt und Natur sowie Entwicklungsarbeit hingewiesen wird. Hinsichtlich der Konzessionsabgabe aus der GlücksSpirale wird festgelegt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen in der Konzession näher zu bestimmenden Anteil an den Erträgen erhalten sollen. Die bundesweite Praxis, der sich Schleswig-Holstein angeschlossen hat, sieht eine Verteilung der Zweckerträge der GlücksSpirale an die genannten Destinatäre mit jeweils mindestens 25 % vor. Das verbleibende Viertel kann zur Disposition des jeweiligen Landes verwendet werden. Es ist kein Grund ersichtlich, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Nach Absatz 3 sollen von den verbleibenden Konzessionsabgaben feste Prozentsätze für Zwecke der Sportförderung, der Verbraucherinsolvenzberatung, der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs sowie für die Stiftung Naturschutz verwendet werden. Die Verwendung für Zwecke der Sportförderung ist durch die besondere gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sports, die auch in Artikel 9 Abs. 3 der Landesverfassung zum Ausdruck kommt, und die Sachnähe des Sports zu den Sportwetten gerechtfertigt. Mit der Vorschrift soll gleichzeitig dem Anliegen des Sports nach einer Planungssicherheit hinsichtlich der Förderung des Landes entsprochen werden. Die Verwendung für die Verbraucherinsolvenzberatung und für die Bekämpfung

fung des Suchtmittelmissbrauchs ist dadurch begründet, dass Glücksspiele mit Gefahren verbunden sind, die durch die Veranstaltung in öffentlicher Trägerschaft weitgehend vermieden werden sollen. Es ist somit sachgerecht, Einnahmen daraus für Zwecke zu verwenden, die die (Spiel-) Sucht und deren Folgen zu bekämpfen helfen. Sofern der sich aus Absatz 3 Buchst. b ergebende Anteil der Konzessionsabgaben nicht ausreicht, um die nach der Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung bereitzustellenden Haushaltsmittel abzudecken, werden die fehlenden Beträge aus Landesmitteln bereitgestellt, da es sich hierbei nicht um eine freiwillige, sondern um eine gesetzliche Leistung handelt. Die Verwendung eines Teils der Konzessionsabgabe für die Stiftung Naturschutz entspricht der bisherigen Praxis und ergänzt die Förderung nach Absatz 2.

Die verbleibenden Konzessionsabgaben fließen ohne Zweckbindung in den Landeshaushalt. Nach der Lotterieverordnung ist für staatliche Lotterien wie für private Lotterien vorgeschrieben, dass die Zweckerträge für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Diese Zweckbindung wird für die Konzessionsabgaben mit Ausnahme der Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 aufgegeben. Dadurch werden sich jedoch keine Veränderungen hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aus Lotterien und Sportwetten ergeben, weil darüber, für welche Zwecke in welcher Höhe Landesmittel eingesetzt werden, wie bisher im Rahmen des Landeshaushalts entschieden wird. Das Land hat in der Vergangenheit jährlich mehr Zahlungen für gemeinnützige Zwecke geleistet, als Zweckerträge aus staatlichen Lotterien vereinnahmt worden sind. Dies ist auch zukünftig zu erwarten.

Zu § 9

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verfassungsgeber würdigt damit die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sports, der nicht nur ein wesentlicher Faktor in der Freizeitgestaltung der Menschen im Lande ist, sondern durch soziale und gesundheitliche Prävention und Rehabilitation wichtige Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahrnimmt.

Ein Sportförderungs- oder Sportwettengesetz, das Festlegungen zur Höhe der Sportförderung trifft, gibt es in Schleswig-Holstein bislang nicht. Über die Höhe der finanziellen Förderung des Sports entscheidet der Landtag mit dem Haushaltsgesetz.

Die Landesförderung erfolgt im Wesentlichen über den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV), der auch über die Verwendung der ihm bereitgestellten Mittel im Einzelnen selbst entscheidet (Institutionelle Förderung und Investitionsförderung). Der Anteil der Landesförderung am jährlichen Etat des LSV beträgt rund 50 % und ist damit von substantieller Bedeutung für dessen Arbeitsfähigkeit. Ein geringer Anteil der Sportförderung wird unmittelbar über das für den Sport zuständige Ministerium abgewickelt.

Die bisher in jedem Jahr neu erfolgende Festlegung der Höhe der Sportförderung stellt den organisierten Sport vor das Problem, dass er über keine verlässlichen Daten über die in künftigen Jahren zur Verfügung stehenden Fördermittel verfügt. Um weiterhin seine gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Aufgaben zum Wohle des Landes wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dem Landessportverband längerfristig eine rechtsverbindliche Förderungsperspektive zu eröffnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft diese Planungssicherheit. Er legt für die Verwendung der Konzessionsabgaben einen festen Prozentsatz für die Sportförderung fest. Der Prozentsatz wurde auf der Grundlage der für die Förderung des Sports im Jahr 2003 zur Verfügung stehenden Mittel errechnet. Der zugrunde liegende Betrag – gerundet 6,3 Millionen EURO – wird als Mindestbetrag in § 8 aufgenommen. Er gibt dem LSV Planungssicherheit auch bei sinkenden Aufkommen aus den Konzessionsabgaben. Gleichzeitig bietet der Prozentsatz die Chance, dass die Sportförderung bei einem höheren Aufkommen aus den Konzessionsabgaben in stärkerem Maße gefördert werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass das für den Sport zuständige Ministerium einen Anteil von 8 % selbst verwaltet. Die politische Verantwortung des Landes für den Sport macht es erforderlich, dass das Land inhaltliche Schwerpunkte direkt fördern kann – etwa wie im Jahr 2003 die Förderung besonderer Maßnahmen aus Anlass des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen, oder die Unterstüt-

zung von bedeutenden sportlichen Großveranstaltungen (Ratzeburger Ruderregatta). Aus diesen Mitteln wären auch die Aufwendungen zur Förderung des Ehrenamtes – z.B. durch Landesehrungen – zu begleichen. Das für Bildung zuständige Ministerium erhält die verbleibenden 2 % für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports. Es handelt sich dabei ausschließlich um zusätzlich zum Sportunterricht angebotenen Schulsport, der häufig in Kooperation mit den Sportvereinen und -verbänden durchgeführt wird (Beispiel: Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia). Ein fester Anteil an den Sportmitteln für den außerunterrichtlichen Schulsport ist aufgrund der großen bildungs- und sozialpolitischen Bedeutung dieses Angebots gerechtfertigt.

In den Absätzen 2 ff. sind Rahmenbedingungen für die Sportförderung vorgesehen. Sie geben als Ziel der Sportförderung ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot vor. Dazu gehört ausdrücklich auch ein außerunterrichtliches Sportangebot durch die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden.

Die Vorgaben für den Landessportverband hinsichtlich der Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel respektieren die Autonomie des Sports. Das Verfahren der Mittelvergabe durch den LSV soll von dem für den Sport zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift (Förderrichtlinie) näher geregelt werden.

Zu § 10

Die Regelung enthält den rechtlichen Rahmen für die Aufsicht durch das Finanzministerium über die Veranstaltung von Glücksspielen nach diesem Gesetz. Die Aufsicht dient dem öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb und an der Abführung der Konzessionsabgaben; sie begründet keine Amtspflichten gegenüber Dritten, wie z. B. Teilnehmern, Veranstaltern oder Gewinnern.

Die Nummern 1 bis 4 in Satz 2 enthalten besondere Prüfungs- und Eingriffsbefugnisse, die den Aufsichtszwecken dienen. Mit der Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass der Katalog der Aufsichtsmittel und die Gründe für Maßnahmen nach Nr. 1 nicht abschließend sind. Die Möglichkeit des Widerrufs der Konzessionen nach § 117 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmungen über die Verwendung der Konzessionsabgaben in § 8 und § 9 treten erst am 01.01.2006 in Kraft, weil die Einnahmen des Landes aus den von diesem Gesetz erfassten Lotterien und Sportwetten sowie deren Verwendung bereits in dem verabschiedeten Doppelhaushalt 2004 / 2005 veranschlagt sind.